



Sachstand

**Ukrainische Kollaborateure in den von Russland besetzten Gebieten
in der Ostukraine**

Ukrainische Kollaborateure in den von Russland besetzten Gebieten in der Ostukraine

Aktenzeichen: WD 2 - 3000 - 074/22
Abschluss der Arbeit: 12. Oktober 2022 (zugleich letzter Zugriff auf Internetlinks)
Fachbereich: WD 2: Auswärtiges, Völkerrecht, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Verteidigung, Menschenrechte und humanitäre Hilfe

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Statusfragen	4
3.	Fragen der Kampfführung gegen zivile Gebäude	6
4.	Zum Umgang mit Kollaborateuren	7

1. Einleitung

Im Rahmen der Kriegsberichterstattung zum Ukrainekrieg wurde auch über Aktivitäten **ukrainischer Kollaborateure** in den derzeit von Russland besetzten Gebieten in der Ostukraine berichtet.¹ In diesem Zusammenhang warnte der ukrainische Präsident *Selenskyj* in einer Videobotschaft die in den besetzten Gebieten verbliebene ukrainische Bevölkerung vor etwaiger Kollaboration mit Russland und drohte möglichen Kollaborateuren und Unterstützern Russlands mit harten Konsequenzen.²

Der vorliegende Sachstand befasst sich mit dem **humanitär-völkerrechtlichen Status** von Kollaborateuren (dazu 2.) sowie mit Fragen der **Kampfführung gegen zivile Gebäude** (dazu 3.) und dem strafrechtlichen **Umgang mit Kollaborateuren** (dazu 4.).

2. Statusfragen

Das humanitäre Völkerrecht unterscheidet rechtlich zwischen **Kombattanten** – dazu zählen insbesondere Angehörige regulärer Streitkräfte – und **Zivilisten**.³ Letztere genießen einen besonderen Schutz. Gemäß Artikel 51 Abs. 1 Satz 1 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte⁴ (im Folgenden: ZP I) genießen Zivilisten Schutz vor Gefahren, die sich aus militärischen Operationen ergeben. So dürfen sie unter anderem nicht Ziel von Angriffen sein.⁵

Die Frage, ob und wann eine Person Zivilist ist, richtet sich nach Artikel 50 ZP I, der eine negative Definition vornimmt:

“A civilian is any person who does not belong to one of the categories of persons referred to in Article 4 A (1), (2), (3) and (6) of the Third Convention and in Article 43 of this Protocol. In case of doubt whether a person is a civilian, that person shall be considered to be a civilian.”

-
- 1 *Alexander Beste*, „Ukraine jagt Kollaborateure. Die Suche nach Russlands Helfern spaltet ukrainische Gemeinden“, Tagesspiegel vom 27. September 2022, <https://www.tagesspiegel.de/politik/ukraine-jagt-kollaborateure-die-suche-nach-russlands-helfern-spaltet-ukrainische-gemeinden-8689888.html>.
 - 2 BR 24 Redaktion vom 13. März 2022, „Selenskyj warnt Ukrainer vor Kollaboration mit Russland“, [Selenskyj warnt Ukrainer vor Kollaboration mit Russland | BR24](#).
 - 3 Zur Beteiligung von Zivilisten an Kampfhandlungen im Ukrainekrieg vgl. Wissenschaftliche Dienste, Kurzinformation WD 2 - 3000 - 066/22, <https://www.bundestag.de/resource/blob/913196/deeea794b8299cefc1377826fdbaaa39/WD-2-066-22-pdf-data.pdf>.
 - 4 Angenommen am 8. Juni 1977 in Genf, in Kraft getreten am 7. Dezember 1978. Die Ukraine ist seit dem 25. Januar 1990 vertraglich an das Zusatzprotokoll gebunden, siehe https://ihl-databases.icrc.org/applic/ihl/ihl.nsf/States.xsp?xp_viewStates=XPages_NORMStatesParties&xp_treatySelected=470.
 - 5 Der humanitär-völkerrechtliche Schutz von Zivilisten ist auch gewohnheitsrechtlich umfassend anerkannt, siehe ICRC, IHL-Database: Customary IHL, [Customary IHL - By Rule \(icrc.org\)](#), insbesondere Rules 1-6.

Keine Zivilpersonen sind danach:

- **Angehörige der bewaffneten Kräfte** einer Konfliktpartei sowie Angehörige von **Milizen** oder **Freiwilligenkorps**, die zu diesen Streitkräften gehören (Art. 4 A Abs. 1 GK III)
- Angehörige **anderer Milizen und Mitglieder** anderer **Freiwilligenkorps**, einschließlich solcher **organisierter Widerstandsbewegungen**, die einer Konfliktpartei angehören und in oder außerhalb ihres eigenen Gebiets tätig sind, auch wenn dieses Gebiet besetzt ist (Art. 4 A Abs. 2 GK III)
- **Angehörige der regulären bewaffneten Kräfte**, die sich zu einer von der Gewahrsamsmacht **nicht anerkannten Regierung** oder **Behörde bekennen** (Art. 4 A Abs. 3 GK III).

Zivilisten sind von den **regulären staatlichen Streitkräften** zu unterscheiden. Art. 43 Abs. 1 ZP I definiert die Streitkräfte einer Konfliktpartei als ...

“The armed forces of a Party to a conflict consist of all organized armed forces, groups and units which are under a command responsible to that Party for the conduct of its subordinates, even if that Party is represented by a government or an authority not recognized by an adverse Party. Such armed forces shall be subject to an internal disciplinary system which, 'inter alia', shall enforce compliance with the rules of international law applicable in armed conflict.”

Ob **Kollaborateure** unter den humanitär-völkerrechtlichen Schutz von „Zivilisten“ fallen, muss im konkreten Einzelfall ermittelt werden. Auch als Zivilisten verlieren sie jedenfalls ihren rechtlichen Schutz, sofern und solange sie **unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen** (Art. 51 Abs. 3 ZP I). In diesem Fall dürfen sie auch bekämpft und getötet werden. Wann ein Zivilist an Feindseligkeiten „unmittelbar teilnimmt“, ist umstritten. Das **Internationale Komitee vom Roten Kreuz** (IKRK) hat in seinen „interpretativen Leitlinien“ von 2009 versucht, eine umfassende Kategorisierung anhand von Fallbeispielen vorzunehmen, ist dabei aber auf Kritik seitens der Völkerrechtswissenschaft und der Staatengemeinschaft gestoßen.⁶

Das bloße öffentliche Befürworten der Kriegsführung bzw. der Annexionspolitik eines Aggressor-Staates durch **(zivile) Journalisten oder Blogger**, die keine offizielle Funktion in den Streitkräften wahrnehmen, stellt noch keine unmittelbare Teilnahme an den Feindseligkeiten dar, selbst wenn die Informationspolitik der betreffenden Journalisten „parteiisch“ sein sollte.⁷ **Offizielle Kriegsberichterstatter**, welche die Streitkräfte im Felde begleiten, genießen im Falle ihrer Gefangennahme Kriegsgefangenenstatus (vgl. Art. 4 A Abs. 4 GK III), ohne jedoch gleichzeitig ein legitimes militärisches Ziel darzustellen.⁸

Außerhalb von Feindseligkeiten **dürfen Zivilisten**, die eine schwere Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen, im Rahmen der Rechtsdurchsetzung (*law enforcement*) mit militärischen Mitteln bekämpft werden. So formuliert das IKRK in seinen „interpretativen Leitlinien“:

6 Nils Melzer, Interpretive Guidance on the Notion of Direct Participation in Hostilities, ICRC 2009, <https://www.icrc.org/en/doc/assets/files/other/icrc-002-0990.pdf>. Die IKRK-Leitlinien können daher nicht ohne weiteres als Wiedergabe von geltendem Recht angesehen werden.

7 Sassòli, Marco, International Humanitarian Law, Edward Elgar Publ. 2019, Rn. 8.143.

8 Umstritten, so aber Sassòli, Marco, International Humanitarian Law, Edward Elgar Publ. 2019, Rn. 8.142.

“The presumption of civilian protection does not exclude the use of armed force against civilians **whose conduct poses a grave threat to public security, law and order without clearly amounting to direct participation in hostilities**. In such cases, however, the use of force must be governed by the **standards of law enforcement** and of individual self-defence, taking into account the threat to be addressed and the nature of the surrounding circumstances.”⁹

Die Rechtmäßigkeit solcher Maßnahmen richtet sich dann nach nationalem (Straf-)Recht einschließlich menschenrechtlichen Standards.

3. Fragen der Kampfführung gegen zivile Gebäude

Werden (zivile) Gebäude angegriffen, in denen sich keine Soldaten aufhalten bzw. sich kein militärisches Gerät befindet, sondern vielmehr Verwaltungsorgane einer Besatzungsmacht, stellt sich die Frage der Rechtmäßigkeit eines Angriffs auf ein solches Gebäude.

Gemäß Artikel 48 ZP I müssen die Konfliktparteien:

“At all times **distinguish** between [...] **civilian objects and military objectives** and accordingly shall direct their operations only against military objectives.”

Weitere Schutzvorschriften finden sich etwa in den Artikeln 51, 54 und 62 ZP I sowie im Völkergewohnheitsrecht. Artikel 52 Abs. 1 Satz 2 ZP I nimmt eine Negativdefinition von zivilen Objekten vor. Darunter fallen ...

“[...] objects which by their nature, location, purpose or use make an effective contribution to military action and whose total or partial destruction, capture or neutralization, in the circumstances ruling at the time, offers a definite military advantage.”

Eine militärische Form der Nutzung eines Gebäudes lässt sich mittels der ersten Variante („*by their nature*“) oder der vierten Variante („*use*“) erfassen.¹⁰ Indes kommt es nicht ausschließlich darauf an, ob sich Angehörige der Streitkräfte oder „Militärgerät“ in einem Gebäude befinden. Standort („*location*“), Zweck („*purpose*“) oder Gebrauch („*use*“) können Objekte zu militärischen machen, sofern sie einen **wirksamen Beitrag zu militärischen Aktionen leisten** und wenn ihre vollständige oder teilweise Zerstörung, Eroberung oder Neutralisierung unter den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Umständen einen **eindeutigen militärischen Vorteil bietet**. Zudem ist eine **duale Funktion** möglich.¹¹

9 Ebd. S. 76. Siehe auch *Nils Melzer*, *Targeted Killing in International Law*, Oxford Univ. Press 2008, S. 222.

10 *Yves Sandoz/Christophe Swinarski/Bruno Zimmermann* (Hrsg.), *Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949, 1987*, Rn. 2020.

11 Ebd., Rn. 2021- 2023.

Vor diesem Hintergrund können dann auch zivile Objekte zu legitimen militärischen Zielen werden.¹²

Überdies dürfen gemäß Artikel 62 Abs. 3 Satz 2 ZP I Gebäude, die zu **Zivilschutzzwecken** verwendet werden, von der Partei, der sie gehören, zerstört oder zweckentfremdet werden.¹³ Der Zivilschutz wird in Artikel 61 Abs. 1 ZP I definiert; er umfasst bestimmte humanitäre Aufgaben zum Schutz der Zivilbevölkerung sowie zur Schaffung der für ihr Überleben notwendigen Voraussetzungen wie z.B. die medizinische Versorgung (Art. 61 lit. a (vi) 1. Alt. ZP I).

4. Zum Umgang mit Kollaborateuren

Etwaige Drohungen von hochrangigen Vertretern einer besetzten Macht an die Adresse von Kollaborateuren sind regelmäßig nicht nach Kriegsvölkerrecht, sondern nach **nationalem (Straf-) Recht** zu bewerten. Das humanitäre Völkerrecht sieht indes **kein allgemeines Verbot der Todesstrafe** vor.¹⁴

Eine völkerrechtliche Bewertung etwaiger Aktivitäten des **ukrainischen Widerstandszentrums** erscheint angesichts der lückenhaften Faktenlage zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Welche Handlungen in bewaffneten Konflikten völkerrechtlich rechtmäßig sind, lässt sich nur abstrakt darlegen.¹⁵

* * *

12 Vgl. auch *ICRC*, IHL-Database: Customary IHL, Rule 10, [Customary IHL - Rule 10. Civilian Objects' Loss of Protection from Attack \(icrc.org\)](#).

13 Vgl. im einzelnen *Yves Sandoz/Christophe Swinarski/Bruno Zimmermann* (Hrsg.), *Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949*, 1987, Rn. 2462-2468.

14 Vgl. *ICRC*, *How Does Law Protect in War*, Death penalty, <https://casebook.icrc.org/glossary/death-penalty>.

15 Vgl. zur Beteiligung von Zivilisten an Kampfhandlungen im Ukrainekrieg die Kurzinformation der Wissenschaftliche Dienste, WD 2 - 3000 - 066/22, <https://www.bundestag.de/resource/blob/913196/deaaa794b8299cefc1377826fdbbeaa39/WD-2-066-22-pdf-data.pdf>.